

JÄHRLICHE INSPEKTION VON RLT-ANLAGEN LOHNT SICH (UND IST PFLICHT!)

Gesundheitlich zuträgliche Raumluft gewährleisten

Wer was mit RLT-Anlagen zu tun hat, ist vom Gesetz her eindeutig geregelt. Aber es kommt vor allem auf die Umsetzung an.

Die Aufgabe der Raumlufttechnik in Arbeitsstätten ist es, gesundheitlich zuträgliche Raumluft zu gewährleisten. Dafür kalkuliert der RLT-Anlagen-Planer entsprechende „Soll-Werte“, die erreicht werden müssen, um die vom Gesetzgeber geforderte Luftmenge liefern zu können. Der schreibt im § 27 der österr. Arbeitsstättenverordnung (AStV) genau vor, was zu tun ist. Pro anwesender Person und Stunde ist mindestens ein Außenluftvolumen von 35 m³ zuzuführen, wenn in dem Raum Arbeiten mit geringer körperlicher Belastung durchgeführt werden (50 m³ bei

mungen betreffend Hygiene und Brandschutz eingehalten werden, schreibt der Gesetzgeber (gem. § 13 AStV) auch eine jährliche Inspektion vor. Demnach muss der Arbeitsstätten-Betreiber einmal jährlich (zumindest alle 15 Monate) Klima- oder Lüftungsanlagen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin überprüfen lassen.

Gesetzlicher Auftrag: Jährliche Inspektion

Bei der jährlichen Inspektion ist es notwendig, die betreffende RLT-Anlage einer kompletten Bestandsaufnahme zu unterziehen. Die Protokollierung des „Ist-Zustandes“ der Anlage muss Angaben zum Zustand sämtlicher ihrer Elemente beinhalten und ist entsprechend der anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen.

Mit der Protokollierung gem. § 13 AStV. erhält man also den gesamten „Ist-Zustand“ der betreffenden Anlage, der mit dem „Soll-Zustand“ abgeglichen werden soll.

„Aus meiner Praxis weiß ich, dass dieser Befund in der überwiegenden Zahl der Fälle zu einer dringenden Handlungsempfehlung führt und die RLT-Anlage auf Vordermann gebracht werden muss“, erklärt Remus Marasoiu, Präsident des ÖFR und GF von RLQ Medien.

Meist müssen Verunreinigungen beseitigt, Filter gewechselt und gerissene Keilriemen ersetzt werden. In manchen Fällen muss aber auch zu geringen Luftvolu-

menströmen oder Undichtigkeiten nachgegangen und der Ist-Zustand gemäß den jeweiligen Normen erst wiederhergestellt werden.

Wer verantwortlich ist

Der Arbeitsstätten-Betreiber hat für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Anlagen zu sorgen – damit liegt die Verantwortung bei ihm. Der Betreiber kann aber diese Aufgabe auch auslagern (z.B. an Facility-Management Unternehmen). Damit ist auch die Verantwortung/Haftung



Bei der jährlichen Inspektion ist es notwendig, die betreffende RLT-Anlage einer kompletten Bestandsaufnahme zu unterziehen.

Arbeiten mit normaler körperlicher Belastung; 70 m³ bei Arbeiten mit hoher körperlicher Belastung).

Damit diese „Soll-Werte“ auf möglichst kostenschonende Art und Weise (Stichwort: Effizienz) erreicht werden können und zugleich die gesetzlichen Bestim-

INFO

Neue Mitglieder beim ÖFR

Der 2017 neu gegründete Österreichische Fachverband RLT-RLQ-Lufthygiene (ÖFR) möchte mehr Bewusstsein für Raumluft(-technik) schaffen und will die Qualitäts-Standards punkto Hygiene, Effizienz und Brandschutz in Österreich verbessern. Der Verband ist in Oberösterreich beheimatet (Altstadt 13, 4020 Linz) und lebt von der Qualität seiner handelnden Mitglieder, die sich aktiv einbringen. Folgende Personen (Unternehmen) wirken derzeit beim ÖFR mit und steuern als Mitglied ihr Fachwissen bei:

- Jörg Mez (GF der MEZ-Technik)
- Wolfgang Baumgartner (GF der Condair Austria), Kassier
- Kurt Blöchl-Traxler (GF der Aerovent), Gründungsmitglied
- Remus Marasoiu (GF der RLQ Medien), Gründungsmitglied, Präsident
- Patrick Kloiböck (Betriebsleitung Auro Line)
- Kimmo Haapalainen (VL der LIFAair Ltd.)
- DI Gabriela Marasoiu (VDI geprüfter Fachingenieur RLQ)
- Mag. Eva Marasoiu (Karenz), Schriftführer Stellvertreterin
- Ing. Sascha Deifel (GF Camfil Austria)
- Mag. Simon Stadler (Zugskommandant freiw. Feuerwehr St. Florian)

Folgende Mitglieder sind in den letzten Wochen dem ÖFR neu beigetreten:

- Tiberiu Marasoiu, (DFG Meister) Schriftführer
- Ing. Christian Kratochwilla (Aumayr GmbH)
- Christian Martinek (Libal KG – Air Solution)
- DI (FH) Harald Kreuter (Belimo Automation Handelsgesellschaft m.b.H.)
- Amir Ibrahimagic (VL Konvekta AG), Kassier-Stellvertreter

Die HLK ist exklusiver Medienpartner des ÖFR, der sich über weitere Mitglieder, die sachorientiert mitwirken möchten, freut. Details dazu beim ÖFR (info@rlq.at; Tel.: +43 732 210 340); www.rlq-standard.at

ausgelagert. Laut Gesetzgeber sind (gem. § 13 AStV.) Professionisten oder qualifizierte Betriebsangehörige (z.B. Haustechniker mit entsprechender Schulung) für die jährliche Überprüfung einzusetzen. Professionisten, die in welcher Form auch immer mit RLT-Anlagen zu tun haben, sollten den (potenziellen) Auftraggeber auf

ter teure Streitfrage nach der Verantwortung.

Viele Betriebe haben einen Wartungsvertrag für ihre RLT-Anlage. Dieser hat in der Regel aber nichts mit den gesetzlichen Erfordernissen zu tun. Der Irrglaube mit einem Wartungsvertrag gesetzliche Inspektion, Reinigung und Wartung abgedeckt zu haben, ist leider flächendeckend verbreitet. Dieses Missverständnis führt durch die jahr(zehnt)elange Vernachlässigung von Inspektion und Reinigung zu einem erheblichen Schaden der Anlage – nicht zu sprechen von den zwangsläufig erhöhten Betriebskosten.



So sollten Lüftungskanäle auf der Baustelle nicht gelagert werden, Schmutz verbleibt so leicht in den Kanälen; die Reinigung ist dann mit hohem Aufwand verbunden.

Vitales Eigeninteresse an guten RLT-Anlagen

Abgesehen vom gesetzlichen Auftrag Anlagenbetreiber sollten u.a. aus folgenden Gründen ein vitales Eigeninteresse an hygienisch einwandfrei und effizient arbeitenden RLT-Anlagen haben:

- Lüftungskanäle sind entsprechend sicher (und vorschriftsgemäß) zu montieren
- Bereits in der Bauphase ist auf die einwandfreie Sauberkeit der Lüftungsleitungen bei Transport und Lagerung zu achten
- Staub, Fett, Schimmel oder tote Tiere haben nichts in Lüftungskanälen verloren, sie stellen mitunter ein hohes hygienisches und/oder brandschutzrelevantes Risiko für alle Menschen im Gebäude dar!
- Die Luft soll dort ankommen, wo es geplant ist. Ventilatorleistung kostet Geld und Strom. Undichte Lüftungsleitungen sind ein nicht zu unterschätzender Effizienzkiller bzw. Kostentreiber – teure Energie wird so im wahrsten Sinne des Wortes in die Luft geblasen ■

die Prüfung gem. § 13 AStV. hinweisen (Hinweispflicht des Professionisten).

Mit der wahrgenommenen Hinweispflicht der Prüfung gem. § 13 AStV. + Befund, liegt die Verantwortung bzgl. des Betriebes der Anlage beim Anlagenbetreiber, da dieser über den Zustand in Kenntnis gesetzt worden ist und somit über die Beauftragung der notwendigen Schritte zu entscheiden hat. Sollte der Anlagenbetreiber eine entsprechende Instandsetzung beauftragen, liegt die Verantwortung wieder beim Professionisten.

Wird die Hinweispflicht der Professionisten nicht wahrgenommen bzw. die § 13 AStV Prüfung nicht durchgeführt, so entsteht im Falle eines Schadens, der durch die RLT verursacht wird, eine heikle und mitun-